faktorgrün

Stadt Breisach am Rhein

Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Murhau“

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 19.11.2018
Entwurf

faktorgrün

Stadt Breisach am Rhein, Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Murhau“, Umweltbeitrag, Entwurf

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 1

1.1 Vorhabenbeschreibung 1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 2
1.3 Geschützte Bereiche 3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 3
1.5 Datenbasis 4

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens 4

3. Prüfung der UVP Pflicht 5

4. Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit 5

5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen 6

6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung 7

7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen 17

8. Zusammenfassung 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von Breisach. 1

Anhang

- Anhang 1: Fotodokumentation
- Anhang 2: Bestandsplan (Maßstab 1:1.000)

Anlagen

- Anlage 1: UVP-Vorprüfung
- Anhang 2: Artenschutzrechtliche Prüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Im Süden der Stadt Breisach befand sich, umschlossen von der Ihringer Landstraße, der Henry-Ford-Straße und der Straße Murhau, ein EDEKA-Markt. Die Zufahrt erfolgte sowohl von der Ihringer Landstraße, als auch südlich von der Henry-Ford-Straße. Bei einem Brand am 03.07.2018 wurde das Supermarktgebäude vollständig zerstört. Bisher befand sich auf dem Flurstück 697 das Supermarktgebäude und auf dem Flurstück 686/8 waren die dazugehörigen Stellflächen untergebracht.

Der Wiederaufbau des Marktes an derselben Stelle soll mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche verbunden werden. Hierzu sollen die beiden südlich angrenzenden Grundstücke mit in die Planung aufgenommen werden. Das Gebäude auf dem westlichen der beiden Grundstücke (Flurstück 686/11) wurde bereits abgerissen und wurde zu einem Parkplatz umgewandelt. Auf dem östlichen Grundstücke (Flurstück 697/1) befand sich bis zum Herbst 2018 ein nicht mehr bewohntes Wohnhaus, welches mittlerweile abgerissen wurde.

Die Planung für den Neubau sieht nun das Marktgebäude im Süden des Plangebiets auf den beiden Grundstücken 697/1 und 686/11 sowie den südlichen Bereichen der Grundstücke 697 und 686/8, während der nördliche Bereich des Plangebiets Richtung Ihringer Landstraße für die Stellplatzflächen genutzt werden wird (165 Stellplätze für PKW und 35 Stellplätze für Fahrräder).

Hierzu soll ein Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Lage des Plangebiets

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von Breisach. In schwarz umrandet ist die Lage des Vorhabengebiets dargestellt.

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Voraussetzung 1:

Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB)

Voraussetzung 2:

Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen (s. hierzu Kap. 3 sowie Anlage 1).

Voraussetzung 3:

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (s. hierzu Kap. 4).

Voraussetzung 4:

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind (s. hierzu Kap. 5).

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen (Anlage 2).

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)	In ca. 100 m Entfernung liegt im Süden des Vorhabengebiets das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341). Dieses verläuft bei Breisach entlang des Rheins sowie der Möhlin und schließt die sich südlich vom Vorhabengebiet befindliche Kleingartenanlage mit ein. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“ (Schutzgebiet-Nr. 8011401) liegt südlich von Breisach in ca. 750 m Entfernung
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Direkt im Vorhabengebiet oder unmittelbar daran anschließend befinden sich keine geschützten Biotope. Das nächstgelegene liegt südlich in ca. 180 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um einen als Waldbiotop geschützten Auwald entlang der Möhlin.
Baumschutzsatzung	Die Stadt Breisach verfügt derzeit nicht über eine Baumschutzsatzung.
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)	Das Vorhabengebiet liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.
Wasserschutzgebiet	Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Flächennutzungsplan	Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach, Ihringen und Merdingen unterliegt dem 2006 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß diesem FNP ist der Teil des Vorhabengebiets, auf welchem sich der EDEKA-Markt befand, als Großflächiger Einzelhandel ausgewiesen. Die beiden südlichen Grundstücke sind als Mischgebiet ausgewiesen. Die Miteinbeziehung der beiden südlichen Grundstücke in den Großflächigen Einzelhandel wird als aus dem bestehenden FNP entwickelt angesehen und bedarf keiner Änderung des FNP. Der FNP soll dann nach Abschluss des Verfahrens im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

Bestehende Bebauungspläne

Für das Gebiet besteht bereits der 2002 genehmigte Bebauungsplan „Sondergebiet Murhau EDEKA-Markt“. Er umfasste den bestehenden Markt im Nordosten des bisherigen Plangebiets sowie die dazugehörigen Stellplätze.

Die Verkaufsfläche wird hier auf max. 2.215 m² beschränkt und die Stellplatzzahl auf 140 Stück festgesetzt. Auch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grünflächen durch heimische Arten (Vogelbeere, Hainbuche und Bergahorn, bzw. Eibe und Hainbauche) wurde festgesetzt.

Biotopverbund

Durch das geplante Vorhaben wird in keinen Biotopverbund eingegriffen.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Ortsbegehung durch faktorgruen (07/2018)
- Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/
- Kartendienst der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) http://maps.lgrb-bw.de/
- Schalltechnischer Untersuchungsbericht „Berechnungen der Geräuschemissionen des geplanten Edeka-Lebensmittelmarktes in der Ihringer Landstraße 14, 79206 Breisach und Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der Vorgaben der TA Lärm“, Ingenieurbüro für Bauphysik Schall-, Wärme- und Feuchteschutz, Bad Dürkheim (06.11.2018)

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Für die Räumung des Baufelds wurde das im Süden des Plangebiets noch stehende Wohnhaus im Herbst 2018 abgerissen und der dazugehörige Garten gerodet. Auch die ruderalen Grünbereiche, die sich südlich der noch stehenden Grundmauern des ausgebrannten Gebäudes befindlichen, müssen der geplanten Bebauung weichen.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten kommt es sowohl auf der Fläche des Vorhabengebiets als auch auf den Zufahrtsstraßen zu Emissionen von Lärm und bei trockener Witterung ggf. auch von Staub. Darüber hinaus ist durch die Baumaschinen mit dem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie mit Erschütterungen zu rechnen.

In den angrenzenden Bereichen ist durch die Bauarbeiten mit zusätzlichen Lärm- und Bewegungsreizen zu rechnen.

Anlagenbedingt

Ein großer Anteil der überplanten Fläche ist bereits versiegelt. Anlagebedingt kommt es somit zu einer geringen Neuversiegelung im Vorhabengebiet. Dabei handelt es sich v. a. um den Garten, aber auch Grünbereiche, die sich momentan südlich des noch in den Grundmauern bestehenden Marktes befinden.

Betriebsbedingt

Der Bereich ist durch den Kunden- sowie Liefer- und Entsorgungsverkehr zum ehemaligen Markt sowie dem aktuell vorhandenen Zeltprovisorium bereits vorbelastet. Des Weiteren stellt die vielbefahrene Ihringer Landstraße eine Vorbelastung dar. Einzig durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche von max. 2.215 m² auf max. 2.350 m² sowie einer Erhöhung der PKW-Stellplatzzahl von 140 auf 165 kann es zu einer Erhöhung des Kundenverkehrs und somit einer Steigerung der entsprechenden Emissionen kommen.

Der Verkehr auf der Henry-Ford-Straße wird sich verringern, da von dort, anders als beim alten Markt, keine Zufahrt mehr möglich sein wird. Aller Kundenverkehr wird über die Ihringer Landstraße auf die Stellflächen geleitet werden. Der Verkehr zur Belieferung sowie zur Entsorgung wird wie bisher über die Straße Murhau erfolgen. Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche und der vermutlich steigenden Kundenanzahl wird der Belieferungs- und Entsorgungsverkehr zunehmen. Auch die Bewegung auf dem Parkplatz (Einkaufswagen-Bewegungen,…) inklusive der dazugehörigen Lärmemissionen werden ansteigen. Um die betriebsbedingten Lärmemissionen zu prognostizieren und zu bewerten, wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik „Schall-, Wärm- und Feuchteschutz“ aus Bad Dürkheim ein schalltechnischer Untersuchungsbericht erstellt.

Im Bereich der Container zur Entsorgung der Abfälle können, vor allem während den Sommermonaten, Gerüche entstehen. Auch hier besteht bereits eine Vorbelastung. Die Abfallmenge und somit die freiwerdenden Gerüche können sich aufgrund der Vergrößerung der Verkaufsfläche erhöhen.

3. Prüfung der UVP Pflicht

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit des Neubaus (inklusive Vergrößerung) eines Supermarktes (vgl. Kap. 1.1). Das hiermit verbundene Vorhaben der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelmarktes unterliegt der Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 18.8 i. V. m. Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Für diese Vorprüfung wird auf das hierfür separat erstellte Dokument in Anlage 1 verwiesen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt.

Diese Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

4. Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (vgl. Kap. 1.3) können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit des Neubaus (inklusive Vergrößerung) eines Supermarktes (vgl. Kap. 1.1). Bei dieser Nutzung ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

Diese Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Fläche		
Flächenbilanz	Derzeit ist das Plangebiet bereits überwiegend versiegelt bzw. bebaut (ca. 9.600 qm / ca. 89 %). Die restlichen Bereiche, aufgeteilt in mehrere kleine Flächen und überwiegend in Randlage, sind unversiegelt, aber oftmals durch Tritt und ähnliches beeinträchtigt. Etwas größere unversiegelte Bereiche gibt es lediglich entlang der Ihringer Landstraße sowie im Gartenbereich des Grundstücks 697/1 im Süden des Plangebiets.	Da es sich bereits um einen intensiv genutzten und stark versiegelten Bereich handelt, ergibt sich grob betrachtet kein Flächenverbrauch, da gemäß den Festsetzungen durch Gebäude und Stellplatzflächen inkl. Zufahrten 90 % der Fläche versiegelt werden darf, was in etwa dem bisherigen Versiegelungsgrad entspricht. Da es auf dem im Süden gelegenen Grundstück 697/1 zu einer Überbauung der bislang unversiegelten Gartenflächen kommt, ist zur Einhaltung der GRZ im Bereich der Stellplatzflächen (gemäß Planung vorwiegend entlang der Straße Murhau) die Anlage neuer Grünflächen vorgesehen.
Boden		
Bodentypen	Das Plangebiet zählt nach der digitalen Bodenkarten BK 50 zur Siedlungsfläche der Stadt Breisach und wird aus diesem Grund der Bodenkundlichen Einheit „Siedlung“ zugeordnet.	Keine Änderungen.
Funktionsbewertung	Die Bodenfunktionen sind im Plangebiet weitestgehend nicht vorhanden. Einzig die wenigen unbebauten und nicht versiegelten Bereiche, vor allem im Süden des Plangebiets, können in gewissem Umfang Bodenfunktionen erfüllen.	In den Bereichen, die neu versiegelt werden gehen, alle Bodenfunktionen vollständig verloren. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Wege- und Stellplatzflächen (inkl. derjenigen für Fahrräder) sind in einer wasserdurchlässigen oder teilentsiegelten Oberflächenbefestigung mit Begrünung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Schotterrasen) auszuführen.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Durch eine Verwendung von Versickerungspflaster in den Stellplatzbereichen kann dort zumindest eine gewisse Niederschlagsversickerung stattfinden. Eine exakte Funktionsbewertung der BK50 liegt nicht vor. Gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ werden in solchen Fällen die Funktionen der nicht versiegelten Böden pauschal mit „1“ eingestuft.	
Versiegelungsgrad	Der größte Teil des Plangebiets ist bereits bebaut, asphaltiert oder mit Rasengittersteinen belegt. Der Versiegelungsgrad ist sehr hoch.	Nach der Umsetzung erhöht sich der Versieglungsgrad nur unwesentlich (vgl. Flächenbilanz). Bei der Höhe des bereits bestehenden Versiegelungsgrades stellt die Zunahme der Versiegelung eine geringe Beeinträchtigung dar. Insgesamt kommt es zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden.
Altlasten	Es sind keine Altlasten bekannt.	Keine Auswirkung.
Wasser		
Grundwasser	Das Vorhabengebiet gehört zur Hydrogeologischen Einheit „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL)“. Die Grundwasserneubildung des betroffenen Gebiets ist aufgrund des hohen Versieglungsgrads bereits vor der Umsetzung der Planung sehr gering. Ein Großteil des anfallenden Niederschlagwassers wird über die Kanalisation abgeführt.	In Folge der kleinflächigen Neuversieglung geht auch in diesem Bereich die Grundwasserneubildung verloren. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Wege- und Stellplatzflächen (inkl. derjenigen für Fahrräder) sind in einer wasserdurchlässigen oder teilentsiegelten Oberflächenbefestigung mit Begrünung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Schotterrasen) auszuführen. • Zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in das Regenwasser sind kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer nur zulässig, wenn

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
		sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. • Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes (HHW) von sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. • Gründungen sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) anzuordnen. Es kommt zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** für das Teilschutzgut Grundwasser.
Oberflächengewässer	Im Vorhabengebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	Keine Auswirkung.
Hochwasser / Überflutungsflächen	Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Hochwasser- / Überflutungsflächen.	Keine Auswirkung.
Quell- / Wasserschutzgebiete	Das Vorhabengebiet liegt in keinem Quell- / oder Wasserschutzgebiet.	Keine Auswirkung.
Klima / Luft		
Lokalklima	Das Lokallima ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Plangebiets bereits vorbelastet.	Die geplante Neuversiegelung wirkt sich negativ auf das Lokalklima aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Fläche im Vergleich zum gesamten Vorhabengebiet fällt die Verschlechterung jedoch **unterhalb der Erheblichkeitsschwelle**. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Bestehende Bäume werden, so weit wie möglich, zum Erhalt festgesetzt; zudem sind Baumpflanzungen vorgeschrieben. • Flache und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann auf denjenigen Dachflächenbereichen abgesehen werden, die für Solar- beziehungsweise Fotovoltaikanlagen genutzt werden.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
		• Die unbebauten Flächen sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Insbesondere sind die Baumscheiben und Pflanzstreifen zwischen den Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen zu begrünen.
Kaltluftentstehung / -abfluss	Die möglichen Flächen zu Kaltluftentstehung sind im Plangebiet eingeschränkt. Einzig der Garten im Südosten und die kleineren Grünbereiche stellen in geringem Umfang potenzielle Flächen hinsichtlich einer Kaltluftentstehung dar. Die Grünbereiche, vor allem in Bereich der Stellflächen, sind häufig unbewachsen oder nur sehr spärlich bewachsen und erfüllen diese Funktion daher kaum.	Durch die Neuversieglung gehen Flächen, die eingeschränkt der Kaltluftentstehung / dem Kaltluftabfluss dienen, verloren. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Flächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Plangebiets wird dieser der Wegfall jedoch als **unerheblich** angesehen.
Lufthygiene	In Bezug auf die Lufthygiene weist das Plangebiet bereits eine Vorbelastung auf. Sowohl der Kundenverkehr auf der Fläche an sich als auch der Verkehr auf der Ihringer Landstraße wirken sich negativ auf die Lufthygiene des Plangebiets aus.	Nach der Umsetzung der Planung können sich der Kundenverkehr und damit auch die entsprechenden Emissionen auf der betroffenen Fläche erhöhen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stehen nur eingeschränkt Flächen zur Frischluftentstehung zur Verfügung. Aufgrund der geringen Zunahme im Vergleich zu aktuellen Situation werden die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Lufthygiene als **unerheblich** eingestuft. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Bestehende Bäume werden; so weit möglich, zum Erhalt festgesetzt; zudem sind weitere Baumpflanzungen vorgeschrieben. • Flache und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann auf denjenigen Dachflächen-

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
		bereichen abgesehen werden, die für Solar- beziehungsweise Photovoltaikanlagen genutzt werden. • Die unbebauten Flächen sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Insbesondere sind die Baumscheiben und Pflanzstreifen zwischen den Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen zu begrünen.
Immissionen / Emissionen	Das Gebiet weist bereits vor der Umsetzung der Planung eine Vorbelastung in Bezug auf Immissionen / Emissionen auf. Das ist zum einen durch die direkte Lage an der vielbefahrenen Ihringer Landstraße und des nördlich davon liegenden Breisacher Bahnhofs zu erklären. Zum anderen gehören durch den Kundenverkehr und den Betrieb des EDEKA-Marktes auf dem eigentlichen Plangebiet bereits vor dem Brand Lärm-, Schadstoff-, Licht- und Geruchsemissionen zum Alltag.	Durch die Vergrößerung des Verkaufsfläche sowie der Erhöhung der Stellflächenanzahl ist mit einer Erhöhung der Emissionen zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung ist aber mit **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzguts Klima / Luft zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotoptypen / -strukturen	Der größte Teil des Plangebiets liegt als „Von Bauwerken bestandene Fläche“ (Biotoptyp 60.20), „Völlig versiegelte Straße oder Platz“ (60.21) oder als „Gepflasterte Straße oder Platz“ (60.22) vor.	Die Flächen der völlig versiegelten und gepflasterten Bereiche werden sich leicht vergrößern (vgl. Flächenbilanz). Der Biotoptyp Garten fällt vollständig weg. Die kleinen Grünflächen und Einzelbäume bleiben im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets weitgehend erhalten.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Bei den verbleibenden Bereichen handelt es sich um Garten (60.60), Kleine Grünflächen (60.50) und 14 Einzelbäume (45.30).	<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Bestehende Bäume werden, so weit möglich, zum Erhalt festgesetzt; zudem sind weitere Baumpflanzungen vorgeschrieben. • Flache und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann auf denjenigen Dachflächenbereichen abgesehen werden, die für Solar- beziehungsweise Fotovoltaikanlagen genutzt werden. • Die unbebauten Flächen sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Insbesondere sind die Baumscheiben und Pflanzstreifen zwischen den Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen zu begrünen.
Geschützte Pflanzen	Geschützte Pflanzen kommen im Plangebiet nicht vor.	Keine Auswirkung.
Habitatpotenzial	Mögliche Habitate befinden sich im Bereich des Gartens. Hier sind Mauereidechsenhabitate vorhanden (u. a. Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze). Im nördlichen Bereich des Plangebiets sind keine möglichen Habitate vorhanden.	Durch die Umsetzung der Planung fallen alle Habitate im Bereich des Gartens weg. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. • In dem leerstehenden Wohngebäude wurden vorsorglich alle entstandenen Hohlräume und Eindringmöglichkeiten, beispielsweise für Fledermäuse, verschlossen. Bei einer Begehung konnten keine Eindringmöglichkeiten in das Gebäude gefunden werden. • Umsiedeln der sich auf der Fläche befindlichen Mauereidechsen auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
		Für eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Anlage 2 verwiesen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
Landschaftsbildqualität	Das Landschaftsbild ist durch die aktuelle Bebauung und Nutzung geprägt. Insgesamt weist das Landschaftsbild in diesem Bereich eine sehr geringe Qualität auf.	Mit Blick von der Ihringer Landstraße aus wird sich, durch die Umsetzung der Planung, das Landschaftsbild nicht negativ verändern. An der Kreuzung Straße Murhau / Henry-Ford-Straße verändert sich durch den Wegfall des Gartens das Landschaftsbild kleinräumig. Insgesamt ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes. <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> • Bestehende Bäume werden, so weit möglich, zum Erhalt festgesetzt; zudem sind weitere Baumpflanzungen vorgeschrieben. • Flache und flach geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann auf denjenigen Dachflächenbereichen abgesehen werden, die für Solar- beziehungsweise Photovoltaikanlagen genutzt werden. • Die unbebauten Flächen sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Insbesondere sind die Baumscheiben und Pflanzstreifen zwischen den Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen zu begrünen.
Erholungseignung / -nutzung	Bereits vor der Umsetzung der Planung weist das Plangebiet keine Erholungseignung auf. In der Umgebung befinden sich weitere Verkaufs- und Industriegebäude, eine Tankstelle und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Ihringer Landstraße der Breisacher Bahnhof.	Keine Auswirkung.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Größere, öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
Vorbelastung	Das Plangebiet weist aufgrund der bisherigen Nutzung bereits eine Vorbelastung auf.	Keine Auswirkung.
Mensch		
Lärmimmissionen / -emissionen	Das Plangebiet und die Umgebung sind bereits vor der Umsetzung der Planung vorbelastet. Lärmquellen stellen u.a. der bisherige Markt, eine Tankstelle, ein Autoshop, eine Spedition, ein weiterer Einzelhandel sowie eine Straßenmeisterei dar.	Im schalltechnischen Untersuchungsbericht (Ingenieurbüro für Bauphysik, 2018) wurden die Geräusche der Zu- und Abfahrt sowie der Be- und Entladung der LKWs und des zuzurechnenden PWK-Verkehrs des geplanten Edeka-Marktes betrachtet. Auch die Lärmemissionen der maschinentechnischen Anlagen fanden Berücksichtigung. „Der Betrieb des EDEKA-Marktes erfüllt […] ohne weitere Prüfungen sowohl im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr wie auch in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum (Schließung um 21.30 Uhr, keinen Kundenverkehr in der ungünstigsten Nachtstunde [..]) aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.“ Falls der Markt erst um 22.00 Uhr schließt, „können je nach Berechnungsgrundlage noch 5 bis 10 Pkw von dem Betriebsgelände abfahren, ohne die geltenden, ggf. reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu überschreiten.“ Unklar ist nach den Untersuchungen jedoch noch, ob eine Nachtanlieferung (vor 6.00 Uhr) mit dem LKW zulässig ist. Dies kann erst nach Durchsicht der Betriebsgenehmigungen des Einzelhandels in der Bahnhofstraße 17 und der Spedition in der Ihringer Landstraße 5 durch die Genehmigungsbehörde geklärt werden. Falls diese in der gleichen Nachtstunde mit einem LWK beliefert werden oder LWKs von dort abfahren, gilt der um 6 db reduzierte Immissionsrichtwert. Dieser kann bei einer gleichzeitigen Anlieferung mit einem LKW am Edeka-Markt nicht eigenhalten werden.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Luftschadstoffimmissionen / -emissionen	Durch den Kunden- und Anlieferungsverkehr sowie die direkt am Plangebiet vorbeiführende Ihringer Landstraße ist bereits jetzt eine Luftschadstoffvorbelastung des Gebiets vorhanden.	Durch den ggf. steigenden Kundenverkehr können sich die Luftschadstoffemissionen im Plangebiet im Vergleich zum jetzigen Zustand erhöhen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets verbleibt diese Erhöhung jedoch **unterhalb der Erheblichkeitsschwelle**.
Geruchsimmissionen / -emissionen	Geruchsemissionen im Vorhabengebiet sind v. a. in Form von Abgasemissionen vorhanden. In den Sommermonaten kann es zusätzlich im Bereich der Abfallcontainer zu einer Geruchsbildung kommen.	Beide genannten Quellen der Geruchsemissionen können sich im Zuge der Vergrößerung der Verkaufsflächen leicht erhöhen. Die Planung führt jedoch zu **keinen erheblichen Auswirkungen** hinsichtlich Geruchsimmissionen.
Kultur- und Sachgüter		
Archäologische Fundstellen	Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.	Keine Auswirkung.
Baudenkmale	Baudenkmale sind nicht betroffen.	Keine Auswirkung.
Geschützte Bereiche		
	Geschützte Bereiche sind nicht betroffen.	Keine Auswirkung.
Abwasser und Abfall		
Abwasser	Vor dem Brand wurde das Abwasser inkl. Regenwasser des EDEKA-Marktes sowie des Wohnhauses jeweils durch die öffentliche Kanalisation entsorgt. Für die unbebauten und gepflasterten Flächen erfolgte keine gesonderte Entwässerung.	Nach der Umsetzung der Planung wird sich die Abwassermenge des Marktes durch die Vergrößerung des Marktes ggf. etwas erhöhen. Dahingegen fällt durch den Abriss des Wohnhauses dessen potenzielle Abwassermenge weg. Somit kommt es insgesamt ggf. zu einer geringfügigen Erhöhung der Abwassermenge. Die Entsorgung erfolgt weiterhin über die öffentliche Kanalisation.

Schutzgut */ Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Abfall	Beim EDEKA-Markt fällt vorwiegend Müll in Form von Verpackungsmaterial an, aber auch Lebensmittel und andere Waren, die nicht mehr verkauft werden dürfen oder können, müssen fachgerecht entsorgt werden.	Durch ein ggf. höheres Kundenaufkommen sowie die Erhöhung der Verkaufsfläche wird sich der anfallende Abfall des Marktes erhöhen. Insgesamt wird es somit nur zu einer geringen Erhöhung der anfallenden Abfallmenge kommen.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
	Eine Nutzung erneuerbarer Energien findet bislang nicht statt.	Die Errichtung von Solar- / Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich zulässig, jedoch nicht verpflichtend.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Wege- und Stellplatzflächen (inkl. derjenigen für Fahrräder) sind in einer wasserdurchlässigen oder teilentsiegelten Oberflächenbefestigung mit Begrünung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Schotterrasen) auszuführen. Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung sind Fahrspuren entlang von Stellplatzflächen und der Bereich der Anlieferung.

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten). Es sind nach unten abstrahlende Leuchtmittel zu verwenden. Eine auf eine angepasste Zeitdauer begrenzte Nutzung (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter oder Bewegungsmelder) wird empfohlen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes (HHW) von 188,9 müNN sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

Gründungen sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) von 188,4 müNN anzuordnen.

Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Standorte für die Pflanzung von Laubbäumen (drei Mal verpflanzt; Arten gemäß Pflanzliste; Stammdurchmesser von 18 bis 20 cm) festgesetzt. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art gemäß Pflanzliste in oben genannter Qualität zu ersetzen.

Es sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baumsubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.

Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen. Bei Abgang ist ein drei Mal verpflanzter Laubbaum gemäß Pflanzliste mit einem Stammdurchmesser von 18 bis 20 cm nachzupflanzen.

Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

Dachbegrünung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Im Plangebiet sind die flachen und flach geneigten Dächer der Hauptgebäude auf mind. 80 % extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen. Von einer Dachbegrünung kann auf denjenigen Dachflächenbereichen abgesehen werden, die für Solar- beziehungsweise Photovoltaikanlagen genutzt werden. Die Mindestfläche der Begrünung von 80 % verringert sich in diesem Fall um den Flächenanteil der Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Die Dächer der Nebengebäude mit einer Dachneigung von 0°-5° sind ausschließlich als extensiv begrünte Flachdächer herzustellen. Die Substrathöhe muss mindestens 5 cm betragen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Insbesondere sind die Baumscheiben und Pflanzstreifen zwischen den Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen zu begrünen.

8. Zusammenfassung

Anlass

Im Süden der Stadt Breisach soll der durch einen Brand vollständig zerstörte EDEKA-Markt wieder aufgebaut werden. Der Wiederaufbau geht mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche sowie einer Erhöhung der Stellplätze einher. Hierzu werden die beiden südlich angrenzenden Grundstücke mit in die Planung integriert. Das westliche der beiden Grundstücke liegt als vollasphaltierte Fläche vor. Auf dem östlichen der beiden Grundstücke stand ein Wohnhaus inklusive Garten. Das Grundstück soll für die Umsetzung der Planung geräumt werden, aus diesem Grund wurde das Gebäude bereits abgerissen. Der neue Markt soll sich im südlichen Bereich des Plangebiets befinden und nördlich davon die Stellplätze. Die Zufahrt erfolgt nur noch über die Ihringer Landstraße.

Aufgabenstellung

Der vorliegenden Umweltbeitrag hat zur Aufgabe, gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden die derzeitigen Zustände den Auswirkungsprognosen der Planung gegenübergestellt.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden dabei berücksichtigt:

- Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.
- In dem leeren Wohngebäude wurden vorsorglich alle entstandenen Hohlräume und Eindringmöglichkeiten, beispielsweise für Fledermäuse, verschlossen. Bei einer Begehung konnten keine Eindringmöglichkeiten in das Gebäude gefunden werden.

- Umsiedeln der sich auf der Fläche befindlichen Mauereidechsen auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach
- Eingrünung des Plangebiets durch Grünflächenstreifen und Pflanzgebote. Dafür wurden Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen entwickelt und dargelegt.

Ergebnis

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Plangebiets fallen die Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung gering aus.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Prüfung der einzelnen Schutzgüter ergab, dass durch die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden bzw. vermindert werden können. Durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen ist gewährleistet, dass nachteilige Umweltauswirkungen wie Versiegelung abgemildert werden. So kommt es zu **keinen erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter.**

Bei dem Prüfaspekt Lärm (Schutzgut Mensch) ist von der Genehmigungsbehörde noch zu klären, ob eine Nachtanlieferung mit dem LKW zulässig ist. Dies hängt von den Betriebsgenehmigungen des Einzelhandels (Bahnhofstraße 17) und der Spedition (Ihringer Landstraße 5) ab.

Anhang 1: Fotodokumentation

Foto 1: Ausschnitt des durch den Brand vollständig zerstörten EDEKA-Marktes

Foto 2: Blick auf den Parkplatz von Nord-Ost nach Süd-West. Links Kastanie, Mitte und Rechts Bergahorn

Foto 3: Abgrenzung des Plangebiets Richtung Westen. Hier sind Hainbuche und Bergahorn gepflanzt. Der Unterwuchs ist, wenn vorhanden, sehr lückig. Eine abgestorbene Hainbuche ist mittig im Bild zu erkennen.

Foto 4: Artenarmer Grünsteifen entlang der Ihringer Landstraße

Foto 5: Durch den Brand beschädigter Bergahorn

Foto 6: Neu angelegter Parkplatz im Süden des Plangebiets

Foto 7: Blick von Westen auf den Garten

Foto 8: Östlicher Teil des Gartens

Foto 9: Bereich zwischen dem Wohnhaus und dem abgebrannten EDEKA-Markt

Foto 10: Mauereidechsen-Weibchen auf Steinhaufen im Garten

Stadt Breisach

Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt Murhau"

Plangebiet

Plangebiet

33.72 Lückiger Trittpflanzenbestand

35.61 Annuelle Ruderalvegetation

35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

43.11 Brombeer-Gestrüpp

60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz

60.22 Gepflasterte Straße oder Platz

60.53 Bodendecker-Anpflanzung

60.62 Ziergarten

Bäume

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de
Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

N

0 5 10 20 30 40 50 Meter

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

www.faktorgruen.de

Projekt **Stadt Breisach - Lebensmittelmarkt Murhau**

Planbez. **Anhang 2 zum Umweltbeitrag: Bestandsplan**

Maßstab	Bearbeiter	Datum
1:1.000	CG	19.11.2018

L:\gop\673-Breisach, Neubau Edeka\GIS\gop673_Biotoptypen_181119.mxd

faktorgrün

Stadt Breisach

Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Murhau“

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Anlage 1 zum Umweltbeitrag

Freiburg, den 19.11.2018
Entwurf

faktorgrün

Stadt Breisach, Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Murhau“, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG, Entwurf

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 0761 / 707647 0
Fax 07 61 / 707647 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 1

Vorhabenbeschreibung 1
Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 2
Datenbasis 3

1. Merkmale des Vorhabens 3

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens 3
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten 4
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 4
1.4 Abfallerzeugung 4
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen 5
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen 5
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit 5

2. Standort des Vorhabens 6

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) 6
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) 6
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien) 7

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen 9

4. Fazit 13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von Breisach. In schwarz umrandet ist die Lage des Vorhabengebiets dargestellt. 1

Allgemeines

Vorhabenbeschreibung

Anlass, Angaben zum Vorhaben

Im Süden der Stadt Breisach befand sich, umschlossen von der Ihringer Landstraße, der Henry-Ford-Straße und der Straße Murhau, ein EDEKA-Markt. Die Zufahrt erfolgte sowohl von der Ihringer Landstraße, als auch südlich von der Henry-Ford-Straße. Bei einem Brand am 03.07.2018 wurde das Supermarktgebäude vollständig zerstört. Bisher befand sich auf dem Flurstück 697 das Supermarktgebäude und auf dem Flurstück 686/8 waren die dazugehörigen Stellflächen untergebracht.

Der Wiederaufbau des Marktes an derselben Stelle soll mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche verbunden werden. Hierzu sollen die beiden südlich angrenzenden Grundstücke mit in die Planung aufgenommen werden. Das Gebäude auf dem westlichen der beiden Grundstücke (Flurstück 686/11) wurde bereits abgerissen und wurde zu einem Parkplatz umgewandelt. Auf dem östlichen Grundstücke (Flurstück 697/1) befand sich bis zum Herbst 2018 ein nicht mehr bewohntes Wohnhaus, welches mittlerweile abgerissen wurde.

Die Planung für den Neubau sieht nun das Marktgebäude im Süden des Plangebiets auf den beiden Grundstücken 697/1 und 686/11 sowie den südlichen Bereichen der Grundstücke 697 und 686/8, während der nördliche Bereich des Plangebiets Richtung Ihringer Landstraße für die Stellplatzflächen genutzt werden wird (165 Stellplätze für PKW und 35 Stellplätze für Fahrräder).

Hierzu soll ein Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Lage des Plangebiets

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von Breisach. In schwarz umrandet ist die Lage des Vorhabengebiets dargestellt.

Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Nach § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Ziffern 18.8 und 18.6.2. der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, „wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann…". Die zuständige Behörde stellt nach § 5 Abs. 2 UVPG fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Die vom Vorhabenträger vorgelegte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Vorhabens soll der zuständigen Behörde diese Einschätzung ermöglichen.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind seitens der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln.

Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

Prüfmethode

Die im Folgenden durchgeführte Vorprüfung richtet sich einerseits nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"). Andererseits orientiert sie sich an dem "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" (BMU 2003).

Da für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden sämtliche Kriterien der Anlage 3 UVPG zur Prüfung herangezogen.

Beurteilung der Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann zudem ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Gemäß dem oben genannten Leitfaden (BMU 2003) ist der Begriff der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt" i. S. des UVPG entsprechend den Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG nicht synonym mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung" i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung" i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" i. S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere

Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

Datenbasis

Verwendete Daten

- Ortsbegehung durch faktorgruen (07/2018)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2018)
- 4 Umsiedlungstermine hinsichtlich der Mauereidechse durch faktorgruen (08-09/2018) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald
- Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/
- Schalltechnischer Untersuchungsbericht „Berechnungen der Geräuschemissionen des geplanten Edeka-Lebensmittelmarktes in der Ihringer Landstraße 14, 79206 Breisach und Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der Vorgaben der TA Lärm“, Ingenieurbüro für Bauphysik Schall-, Wärme- und Feuchteschutz, Bad Dürkheim (06.11.2018)

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Größe

Der neue Lebensmittelmarkt wird im Vergleich zum bisherigen eine etwas größere Verkaufsfläche aufweisen (von bislang max. 2.215 m² erhöht auf neu max. 2.350 m²). Zudem wird sich die PKW-Stellplatzzahl von 140 auf 165 erhöhen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens werden die beiden südlich angrenzenden Grundstücke in die Planung integriert. Der neue Lebensmittelmarkt soll im südlichen Bereich des neuen größeren Plangebiets liegen und im nördlichen Bereich sollen die Stellplätze untergebracht werden.

Während der Bauarbeiten bis zur Fertigstellung des neuen Gebäudes soll im Bereich des abgebrannten Marktes ein Verkaufszelt errichtet werden.

Abriss des Wohngebäudes

Für die Umsetzung der Planung wurde im Herbst 2018 das zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Wohnhaus auf dem südlich des bisherigen Marktgebäudes befindlichen Flurstück 697/1 abgerissen und der Garten geräumt.

Westlich davon befand sich früher ein weiteres Gebäude auf dem Flurstück 686/11. Dieses wurde aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgerissen. Die Fläche wurde damals asphaltiert und dient seit dem als Stellfläche.

Mit dem Abriss des abgebrannten EDEKA-Marktes wurde im Juli 2018 begonnen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Vorhaben und Tätigkeiten

Im Vorhabengebiet sowie dessen Umfeld sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit der beschriebenen Planung zusammenwirken.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche

Da es sich bereits um einen intensiv genutzten und stark versiegelten Bereich handelt, ergibt sich grob betrachtet kein Flächenverbrauch, da gemäß den Festsetzungen durch Gebäude und Stellplatzflächen inkl. Zufahrten 90 % der Fläche versiegelt werden darf, was in etwa dem bisherigen Versiegelungsgrad (89 %) entspricht.

Da es auf dem im Süden gelegenen Grundstück 697/1 zu einer Überbauung der bislang unversiegelten Gartenflächen kommt, ist zur Einhaltung der GRZ im Bereich der Stellplatzflächen (gemäß Planung vorwiegend entlang der Straße Murhau) die Anlage neuer Grünflächen vorgesehen.

Boden

Die dauerhafte Neuversiegelung durch die Umsetzung der Planung geht mit einem entsprechenden Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich einher. Wie bei „Fläche“ dargestellt, handelt es sich jedoch nur um einen sehr kleinen Bereich.

Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung wird in den neu versiegelten Bereichen die Versickerung und somit die Grundwasserneubildung unterbunden. Die Wassermenge, die durch die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, erhöht sich marginal.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Flächen der völlig versiegelten und gepflasterten Bereiche werden sich leicht vergrößern (vgl. „Fläche“). Der Biotoptyp Garten fällt vollständig weg. Die kleinen Grünflächen und Einzelbäume bleiben im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets erhalten.

1.4 Abfallerzeugung

Abriss Lebensmittelmarkt und Wohnhaus

Durch den Abriss des abgebrannten EDEKA-Marktes und des Wohnhauses entstehen große Mengen an Schutt und Abfall. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung wird ausgegangen.

Bau

Gegebenenfalls überschüssiges Bodenmaterial wird gemäß KrWG ordnungsgemäß entsorgt.

Bei einer notwendigen Entsorgung von Bodenmaterial ist die Verschmutzung des Bodens durch ggf. beim Brand freigewordene Flüssigkeiten zu prüfen.

Betriebsbedingt

Während des Betriebs fallen verschiedene Abfälle an. Dabei handelt es sich um Verpackungsmaterial sowie um Lebensmittel und andere Produkte, die nicht mehr verkauft werden können bzw. dürfen. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung wird ausgegangen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bauphase

Während der Baumaßnahmen können durch den Einsatz von Baumaschinen erhöhte Schall-, Staub- und Geruchsemissionen sowie Erschütterungen auftreten.

Betrieb

Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche sowie einer Erhöhung der Stellplätze ist mit einer Steigerung des Kundenverkehrs und somit zu einer Erhöhung der entsprechenden Emissionen (Schadstoff, Licht und Lärm) zu rechnen. Der Verkehr auf der Henry-Ford-Straße wird sich verringern, da von dort, anders als beim alten Markt, keine Zufahrt mehr möglich sein wird. Die Zufahrt wird nur noch von der Ihringer Landstraße her möglich sein. Der Liefer- und Entsorgungsverkehr wird wie bisher auch von der Straße Murhau her erfolgen. Neben dem Straßenverkehr werden auch die Bewegungen auf dem Parkplatz (Einkaufswagen-Bewegungen,…) zunehmen. Um die betriebsbedingten Lärmemissionen vorherzusagen und zu bewerten, wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik „Schall-, Wärme-, und Feuchteschutz“ aus Bad Dürkheim ein schalltechnischer Untersuchungsbericht erstellt.

Staubemissionen können aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Geländes während des Betriebs ausgeschlossen werden. Geruchsemissionen können im Bereich der Entsorgungscontainer, vor allem während der Sommermonate, auftreten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Verwendete Stoffe / Techniken

Für den Betrieb des Lebensmittelmarktes finden Kühlflüssigkeiten Verwendung. Dabei handelt es sich aber nur um kleinere Mengen, die den Eigenbedarf decken.

Anfälligkeit für Störfälle

Im Markt findet kein offener Umgang mit den Kühlflüssigkeiten in Form von Produktion oder Abfüllung statt. Sie dienen nur dem Eigenbetrieb. Die Anfälligkeit für Störfälle kann somit als sehr gering angesehen werden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Schadstoffemissionen

Das betroffene Gebiet weißt durch eine hohe Verkehrsdichte bereits eine gewissen Schadstoffbeeinträchtigung auf. Durch die Vergrößerung des Marktes und der Erhöhung der Stellplatzzahl kann sich diese erhöhen. Die Emissionen werden sich auf die Öffnungszeiten des Marktes konzentrieren.

Staubemissionen

Aufgrund der fast vollständigen Versiegelung des Vorhabengebiets ist mit keinen Staubemissionen während des Betriebs zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Bestehende Nutzung

Schon vor dieser Planung wurde der nördliche Bereich des betroffenen Gebietes durch den Betrieb eines EDEKA-Marktes genutzt. Das schließt neben dem Verkaufsgebäude auch die dafür notwendigen Stellplätze und Lieferzufahrten ein.

Das westliche der beiden südlich angrenzenden Grundstücke wird derzeit als Parkplatz genutzt. Das östliche der beiden Grundstücke diente der Wohnnutzung. Das zuvor noch stehende Wohnhaus war nicht mehr bewohnt und wurde im Herbst 2018 bereits abgerissen.

Vorbelastung

Das gesamte Gebiet ist bereits durch eine starke menschliche Nutzung geprägt. Besonders der Bereich des alten Verkaufsgebäudes sowie die Bereiche der Stellplätze sind größtenteils versiegelt und unterliegen einer starken Vorbelastung.

Einzig der Garten des Wohnhauses weißt eine geringe Vorbelastung auf.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Fläche

Aktuell ist die Fläche fast vollständig versiegelt. Ca. 3600 m² sind mit Gebäuden bestanden und ca. 6000 m² sind vollständig versiegelt oder mit Versickerungspflaster belegt. Einzig im Bereich des Gartens und der kleinen Grünflächen um das Marktgebäude sowie den kleinen Grünflächen auf den Stellplätzen findet man unversiegelte Bereiche.

Boden

Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Vorhabengebiet durch die intensive gewerbliche Nutzung und fast vollständige Versiegelung sehr stark eingeschränkt bzw. nicht vorhanden.

Landschaft

Die Landschaft des Vorhabengebiets ist allgemein durch die aktuelle Bebauung und Nutzung geprägt. Der Garten an der Kreuzung Murhau / Henry-Ford-Straße ist verwildert.

Wasser

Im Vorhabengebiet sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete vorhanden.

Der größte Anteil des Vorhabengebiets liegt im Basiseinzugsgebiet des Krebsbachs. Ein kleiner Bereich im Norden des Vorhabengebiets liegt im Basiseinzugsgebiet Blauwasser oh. Krebsbach. Relativ nah, in ca. 200 m in südlicher Richtung, fließt die Möhlin. Das Vorhabengebiet liegt aber außerhalb deren Einzugsgebiets; dieses endet südlich der B31. Auf den asphaltierten Freiflächen und der mit dem Gebäude bestandenen Fläche erfolgt die Niederschlagsentwässerung über die öffentliche Kanalisation.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der nördliche Bereich, auf welchem der bisherige EDEKA-Markt stand, weist keine besonderen Strukturen auf. Dort sind einzelne, im alten Bebauungsplan grünordnerisch festgesetzte, Baumpflanzungen vorhanden. Diese sind aber vor allem aufgrund ihres geringen Alters

von keiner hohen Wertigkeit. Mindestens zwei kleinere Bäume (Vogelbeere und Bergahorn) wurden durch das Feuer in Mitleidenschaft gezogen.

Im Umfeld des EDEKA-Marktes sowie auf den Stellflächen gibt es einzelne unversiegelte Grüninseln. Diese sind teilweise mit niederwüchsigen Hecken bewachsen, teilweise mit Rasen bestanden oder unbewachsen. Hierbei handelt es sich jedoch um typisches Stadtgrün ohne höhere ökologische Bedeutung. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in 2018 befinden sich vor allem die Rasenbereiche derzeit in einem sehr schlechten Zustand.

Anders sieht es bei dem zum Wohnhaus gehörenden Garten aus. Dieser ist sehr heterogen aufgebaut und verwildert. Es sind verschiedene Gehölze vorhanden, darunter Obstbäume wie Pflaume, Kirsche und Feige, einige Ziersträucher wie Hibiskus und zwei größere Nadelbäume (z. B. Scheinzypresse) im Osten. Es gibt im westlichen Teil des Gartens Bereiche mit einer Ruderalvegetation sowie Bereiche mit offenen Bodenstellen. Des Weiteren sind an zwei Stellen Steine aufgestapelt, die als Sonnenplatz für Reptilien dienen können. Eine Mauereidechse konnte während einer Übersichtsbegehung beobachtet werden.

Im Bereich zwischen Wohnhaus und abgebranntem EDEKA-Markt sowie im westlichen Bereich neben dem Wohnhaus sind asphaltierte Bereiche aufgeplatzt und eine Pioniervegetation hat sich ausgebildet.

Die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausführlich erörtert und beschrieben (faktorgruen, 2018).

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

Natura 2000-Gebiete	In ca. 100 m Entfernung liegt im Süden des Vorhabengebiets das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341). Dieses verläuft bei Breisach entlang des Rheins sowie der Möhlin und schließt die sich südlich des Plangebiets befindliche Kleingartenanlage mit ein. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“ (Schutzgebiet-Nr. 8011401) liegt südlich von Breisach in ca. 750 m Entfernung.
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen.
Nationalparke / Nat. Naturmonumente	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen.
Naturdenkmäler	Nicht betroffen.
Geschützte Landschafts-bestandteile inkl. Alleen	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope	Direkt im Plangebiet oder unmittelbar daran anschließend befinden

	sich keine geschützten Biotope. Das nächstgelegene liegt südlich in ca. 180 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um einen als Waldbiotop geschützten Auwald entlang der Möhlin.
Wasser- / Heilquellenschutz-gebiete / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebiete	Der Plangebiet befindet sich in keinen Wasser- / Heilquellenschutz-gebieten / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebieten. Vor dem Wasser der Möhlin wird der Bereich durch eine Hochwasserschutz-einrichtung südlich der B31 geschützt.
Gebiete, in denen Umwelt-qualitätsnormen der EU überschritten sind	Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nicht betroffen.
Denkmäler / Bodendenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften	Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Kriterien Art, Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeiten zur Verminderung von Auswirkungen	erheblich nachteilige Umweltauswirkung ?	
			ja	nein
2.1	<u>Nutzungskriterien</u> Die bisherige Nutzung des Plangebiets als Fläche für einen Lebensmittelmarkt bleibt bestehen. Im Süden wird diese Nutzung zu Gunsten einer bisher möglichen, jedoch faktisch nicht mehr erfolgten, Wohnnutzung ausgeweitet.	Im Zuge der vorliegenden Planung wurde das Wohnhaus bereits abgerissen. Der abgebrannte EDEKA-Markt soll in Richtung Süden verlegt werden. Durch die Hinzunahme des Grundstücks 697/1 vergrößern sich die Verkaufsfläche und die Stellplatzfläche. Es ergibt sich keine erhebliche Veränderung zur bestehenden Situation bzw. der Situation vor dem Brand.		x
2.2	<u>Fläche</u> ▸ Beanspruchung von Fläche	Das gesamte Plangebiet befindet sich im Innenbereich. Die zwei für den Bau des neuen, größeren EDEKA-Marktes hinzugenommenen Grundstücke im Süden des Vorhabengebiets wurden bereits vorher baulich genutzt. Es werden durch das Vorhaben keine bisher nicht baulich genutzten Flächen beansprucht.		x
2.2	<u>Boden</u> ▸ Bodenversiegelung	Es werden kleine Bereiche neu versiegelt (Zunahme der Versiegelung von bislang 89 % auf neu zulässig 90 %). In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Im nördlichen Teil des Vorhabengebiets ergibt sich durch die Umsetzung der Planung keine Verschlechterung der bestehenden Situation hinsichtlich der Bodenfunktionen. Aufgrund der geringen Größe der neu versiegelten Fläche handelt es sich um keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung.		x
2.2	<u>Landschaft</u> ▸ Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die aktuelle Bebauung und Nutzung geprägt. Mit Blick von der Ihringer Landstraße wird sich das Landschaftsbild nicht negativ verändern. An der Kreuzung Murhau / Henry-Ford-Straße wird sich durch den Wegfall der Vegetation das Landschaftsbild kleinräumig verändern. Von der weiteren Entfernung aus gesehen sind keine nachteiligen Landschaftsbildveränderungen anzunehmen.		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Kriterien Art, Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeiten zur Verminderung von Auswirkungen	erheblich nachteilige Umweltauswirkung ?	
			ja	nein
2.2	<u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	--		x
2.2	<u>Grundwasser</u>: ▸ Bodenversiegelung / Verringerung der Grundwasserneubildung	Die Verringerung der Grundwasserneubildung wird in Anbetracht des bereits vorhandenen hohen Versieglungsgrades im Plangebiet und des daher nur geringen Umfang als unerheblich angesehen.		x
2.2	<u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u>: ▸ Flächenbeanspruchung ▸ Entfernung von Vegetation ▸ Verlust von Lebensräumen	Die zu entfernenden Grünbereiche um den abgebrannten EDEKA-Markt weisen keine besonderen Tier- und Pflanzenvorkommen auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen treten hier nicht ein. Durch die Räumung des Grundstücks 697/1 geht die vorhandene Vegetation verloren. Dabei handelt es sich um einen verwilderten Garten, dessen vorhandene Vegetation durch die ehemalige Nutzung geprägt ist. Insgesamt handelt es sich bei dem betroffenen Grundstück 697/1, im Vergleich zum restlichen Vorhabengebiet, um eine verhältnismäßig kleine Fläche. Von diesem Grundstück ist wiederum ein großer Anteil durch ein Wohnhaus bebaut und asphaltiert oder mit gepflastert. Der Garten nimmt nur einen kleinen Bereich ein. Die Rodung und Bebauung dieser kleinen Fläche führt zu keiner erheblichen nachteiligen Auswirkung. Die sich auf dem Gelände befindlichen Mauereidechsen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf das Grundstück 6178 im Norden von Breisach umgesiedelt. Weitere potenzielle Habitate von durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten konnten nicht nachgewiesen werden.		x
2.2	<u>Luft / Klima</u> ▸ Luftschadstoffe ▸ Temperaturerhöhung	Durch das ggf. erhöhte Verkehrsaufkommen im Zuge der Vergrößerung des Marktes kann sich die Menge an Luftschadstoffen erhöhen. Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet direkt an die vielbefahrene Ihringer Landstraße angrenzt und auf der Fläche bereits ein EDEKA-Markt betrieben wurde, ist eine Vorbelastung vorhanden. Die Zunahme der Luftschadstoff verbleibt unter Anbetracht dessen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Durch die Zunahme der Versiegelung erhöht sich die Wärmebelastung im		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Kriterien Art, Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeiten zur Verminderung von Auswirkungen	erheblich nachteilige Umweltauswirkung ?	
			ja	nein
		Plangebiet. Aufgrund der geringen Zunahme und dem Erhalt sowie der Neupflanzung von Gehölzen im Stellplatzbereich ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.		
2.2	<u>Mensch</u> Die Erholungseignung ist nicht betroffen.	Das Plangebiet weist keine Naherholungseignung auf. In der Umgebung befinden sich weitere Verkaufs- und Industriegebäude, eine Tankstelle und auf der gegenüberliegenden Seite der Ihringer Landstraße der Breisacher Bahnhof. Größere, öffentliche Grünflächen befinden sich nicht im betroffenen Gebiet.		x
	Gesundheit: ▸ Abgasemissionen ▸ Schallemissionen ▸ Staubemissionen ▸ Geruchsbelästigung	Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche und der Erhöhung der Stellplatzanzahl ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, inkl. der dazugehörigen Emissionen (Schadstoff, Licht und Lärm), auf der Fläche zu rechnen. Durch die direkte Lage an der Ihringer Landstraße ist in Bezug auf die Abgas-Emissionen bereits eine Vorbelastung im Gebiet vorhanden. Die Zunahme der Abgasemissionen verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. In einem schalltechnischen Untersuchungsbericht (Ingenieurbüro für Bauphysik, 2018) wurden die Geräusche der Zu- und Abfahrt sowie der Be- und Entladung der LKWs und des zuzurechnenden PWK-Verkehrs des geplanten Edeka-Marktes betrachtet. Auch die Lärmemissionen der maschinentechnischen Anlagen fanden Berücksichtigung. Das Ergebnis fiel folgendermaßen aus: „Der Betrieb des EDEKA-Marktes erfüllt […] ohne weitere Prüfungen sowohl im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr wie auch in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum (Schließung um 21.30 Uhr, keinen Kundenverkehr in der ungünstigsten Nachtstunde [..]) aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.“ Falls der Markt erst um 22.00 Uhr schließt, „können je nach Berechnungsgrundlage noch 5 bis 10 Pkw von dem Betriebsgelände abfahren, ohne die geltenden, ggf. reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu überschreiten.“ Unklar ist nach den Untersuchungen jedoch noch, ob eine Nachtanlieferung (vor 6.00 Uhr) mit dem LKW zulässig ist. Dies kann erst nach Durchsicht der Betriebsgenehmigungen des Einzelhandels in der Bahnhofstraße 17 und der Spedition in der Ihringer Landstraße 5 durch die Genehmigungsbehörde geklärt werden. Falls diese in der gleichen Nachtstunde mit einem LWK beliefert werden oder LWKs von dort		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Kriterien Art, Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeiten zur Verminderung von Auswirkungen	erheblich nachteilige Umweltauswirkung ?	
			ja	nein
		abfahren, gilt der um 6 db reduzierte Immissionsrichtwert. Dieser kann bei einer gleichzeitigen Anlieferung mit einem LKW am Edeka-Markt nicht eigenhalten werden. Aufgrund der großflächigen Versiegelung des Vorhabengebiets ist mit keinen Staubemissionen zu rechnen. Geruchsbelästigungen sind weitestgehend auszuschließen. Einzig im Bereich der Container zur Abfallentsorgung können, vor allem in den Sommermonaten, Gerüche entstehen. Da auf dem Gelände aber bereits ein Einzelhandels betrieben wurde, ist von keiner nennenswerten Erhöhung der Geruchsbelästigung auszugehen.		
2.3	<u>Schutzkriterien</u>	Die unter 2.3 genannten Schutzgebiet / Schutzkriterien werden nicht berührt.		x

4. Fazit

Durch das Vorhaben ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Mensch).

Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt.

Diese Beurteilung berücksichtigt die Kriterien der Ziffer 3 der Anlage 3 UVPG:

- Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- den etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen,
- das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 5 UVPG.

faktorgrün

Gemeinde Breisach

Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Murhau“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 2 zum Umweltbeitrag

Freiburg, den 19.11.2018
Entwurf

faktorgrün

Gemeinde Breisach, Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Murhau“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung , Entwurf

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodische Vorgehensweise 3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen 6

4.1 Wirkfaktoren 6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen 7

5. Relevanzprüfung 7

5.1 Europäische Vogelarten 7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 8

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 9

6.1 Reptilien 9
6.1.1 Bestandserfassung 9
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 9

7. Erforderliche Maßnahmen 10

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 10

8. Zusammenfassung 11

9. Quellenverzeichnis 13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

Anlagen

- Anlage 1: Plandarstellung der geplanten Bebauung inklusive provisorischem Verkaufszelt
- Anlage 2: Übersichtskarte über die Lage des Ersatzlebensstätte der umgesiedelten Mauereidechsen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Im Süden der Stadt Breisach befand sich, umschlossen von der Ihringer Landstraße, der Henry-Ford-Straße und der Straße Murhau, ein EDEKA-Markt. Bei einem Brand am 03.07.2018 wurde das Supermarktgebäude vollständig zerstört. Bisher befand sich auf dem Flurstück 697 das Supermarktgebäude und auf dem Flurstück 686/8 waren die dazugehörigen Stellflächen untergebracht.

Der Wiederaufbau des Marktes an derselben Stelle soll mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche verbunden werden. Hierzu sollen die beiden südlich angrenzenden Grundstücke mit in die Planung aufgenommen werden. Das Gebäude auf dem westlichen der beiden Grundstücke (Flurstück 686/11) wurde bereits abgerissen und wurde zu einem Parkplatz umgewandelt. Auf dem östlichen Grundstücke (Flurstück 697/1) befand sich bis zum Herbst 2018 ein nicht mehr bewohntes Wohnhaus, welches mittlerweile abgerissen wurde.

Die Planung für den Neubau sieht nun das Marktgebäude im Süden des Plangebiets auf den beiden Grundstücken 697/1 und 686/11 sowie den südlichen Bereichen der Grundstücke 697 und 686/8, während der nördliche Bereich des Plangebiets Richtung Ihringer Landstraße für die Stellplatzflächen genutzt werden wird (165 Stellplätze für PKW und 35 Stellplätze für Fahrräder).

Nach der vollständigen Räumung des bisherigen Verkaufsgeländes soll dort während der Bauphase ein Verkaufszelt errichtet werden.

Lage des Plangebiets

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von Breisach. In schwarz umrandet ist die Lage des Vorhabengebiets dargestellt.

Untersuchungsgebiet

Untersuchungen am oder im Marktgebäude waren aufgrund des Brandes nicht möglich, werden jedoch auch als nicht notwendig angesehen. Der restlichen Bereiche des Vorhabengebiets wurden auf mögliche artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann.

Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt.

Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die

Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 1 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten", d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die

folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 30.07.2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wohngebäude (unbewohnt)
- Garten um das Wohngebäude inkl. Gehölze
- Solitäre Bäume auf den Stellflächen
- Kleine Grünflächen um den alten EDEKA-Markt herum sowie auf den Stellplatzflächen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Für die Umsetzung der Planung muss das Grundstück 697/1 im ersten Schritt geräumt werden. Der Abriss des Gebäudes erfolgte bereits.

Im nächsten Schritt soll im gesamten südlichen Bereich ein neuer Lebensmittelmarkt errichtet werden und im nördlichen Bereich sollen die Stellplätze untergebracht werden.

Während der Bauphase soll im Bereich des ausgebrannten Marktes ein Verkaufszelt errichtet werden. Eine Darstellung der Planung ist in Anlage 1 zu finden.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Emissionen in Form von Lärm, Gerüchen, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) können auftreten.
- Durch Lärm, Licht und menschliche Aktivität kommt es zu Störun-

gen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Anlagebedingt kommt es zu einer Versiegelung des bisher unbebauten Gartens, welcher an das Wohnhaus angrenzt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Durch die Beleuchtung der Stellflächen sowie der Zufahrten kommt es zu Lichtemissionen.
- Durch den Kunden-, Liefer- und Entsorgungsverkehr kommt es zu Schall- und Schadstoffemissionen.
- Im Bereich der Entsorgungscontainer kann es vor allem in den Sommermonaten zu einer Geruchsentwicklung kommen.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: In dem leerstehenden Wohngebäude wurden vorsorglich alle entstandenen Hohlräume und Eindringmöglichkeiten, beispielsweise für Fledermäuse, verschlossen. Bei der Begehung konnten keine Eindringmöglichkeiten in das Gebäude gefunden werden.

V3: An insgesamt vier Tagen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald auf der Fläche Mauereidechsen abgefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann ausgeschlossen werden, da das Fällen von Gehölzen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (V1) (s. Kap. 4.2) unzulässig ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet sind zwar verschiedene Gehölze vorhanden, Höhlen konnten jedoch keine nachgewiesen werden. Auch am leerstehenden Wohnhaus konnten keine geeigneten Strukturen nachgewiesen werden. Somit kann sowohl das Vorkommen von planungsrelevanten Höhlen- sowie Gebäudebrütern ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Gebäude und ein verwilderter Garten im Plangebiet befinden, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen. Im Rahmen der Begehung vom 30.07.2018 konnten keine potentiellen Quartiere am Gebäude sowie an den Gehölzen nachgewiesen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Während der Begehung am 30.07.2018 konnte ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden.

→ Damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird, ist für die Umsetzung der vorliegenden Planung somit eine Vermeidungsmaßnahme notwendig (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG) erforderlich (siehe V3).

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Aus der Relevanzprüfung ergibt sich, dass von den beschriebenen Artengruppen die Reptilien (Mauereidechse) durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Reptilien

6.1.1 Bestandserfassung

Vorkommen der Mauereidechse

Bei einer Begehung des Vorhabengebiets konnte ein Vorkommen der Mauereidechse auf der Fläche festgestellt werden. Eine vertiefte Bestanderfassung wurde nicht durchgeführt.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauereidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt ein breites Spektrum an Biotopen und bevorzugt dabei Flächen, die nach Südosten oder Südwesten exponierten sind. Dazu zählen unverfugte Mauern, z. B. von Ruinen, sowie Felswände und Geröllflächen. Als Kulturfolger ist die Mauereidechse auch in Weinbergen, an Bahn- und Straßenböschungen sowie an Gebäuden in Siedlungen und Städten anzutreffen. Mauereidechsen nutzen Hohlräume von Mauern als Unterschlupf und Schutz gegen Kälte sowie extrem hohen Temperaturen. Die Tiere bevorzugen Mauerbewuchs mit verschiedenartigem Deckungsgrad. Ein geringer Mauerbewuchs kann durch angrenzenden Bewuchs ausgeglichen werden. Als Winterquartiere können tiefe Trockenmauern, aber auch frostfreie Bereiche von Bahnkörpern oder Mäuselöcher dienen (Laufer et al. 2007).

Durch die Rodung des Gartens und die spätere Bebauung gehen alle potenziellen Mauereidechsenhabitate auf dieser Fläche verloren.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V3: An insgesamt vier Tagen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Fläche Mauereidechsen abgefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Verletzung des Tötungs- / Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden (V3).

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Verletzung des Störungsgebots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden (V3).

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vor Ort werden durch die Umsetzung der Planung die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Durch die Umsiedlung stehen den Tieren entsprechende Ersatzlebensräume zur Verfügung.

Fazit

Durch die Umsetzung der Umsiedlungs-Maßnahme (V3) konnte das Eintreten der Verbotsbestände verhindert werden.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aufgrund der vollständigen Räumung des Grundstücks 697/1 gehen alle dort vorhandenen Habitatstrukturen der Mauereidechse verloren. Hinterher findet eine vollständige Bebauung durch den neuen Lebensmittelmarkt statt. Vor bzw. während der Umsetzung der Planung fanden / finden drei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Anwendung:

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: In dem leerstehenden Wohngebäude wurden vorsorglich alle entstandenen Hohlräume und Eindringmöglichkeiten, beispielsweise für Fledermäuse, verschlossen. Bei einer Begehung konnten keine Eindringmöglichkeiten in das Gebäude gefunden werden.

V3: An insgesamt vier Tagen wurden auf der Fläche Mauereidechsen abgefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt.

Nach Rücksprache mit der Stadt Breisach sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) konnte eine geeignete Fläche im Norden von Breisach gefunden werden (Flurstück 6178), die den Ansprüchen der Mauereidechse entspricht und bisher nicht von Mauereidechsen besiedelt ist. Diese Maßnahmenfläche wurde im Winter 2017/2018 vollkommen neu angelegt. Hierfür wurde der vorhandene Robinienaufwuchs beseitigt, die Fläche umgefräst und im Anschluss dann gebietsheimisch begrünt. Im Rahmen der Pflege wird die Fläche nun zweimal jährlich gemäht. Am Rand der Fläche wurden zudem Eidechsenwälle neu angelegt und an der Rückseite mit Gebüschen bepflanzt. Aufgrund der zuvor vorhandenen Bestockung und der damit verbundenen Bestockung in Verbindung mit einem schlechten Zustand war der Bereich vor Maßnahmenumsetzung nicht als Reptilienlebensraum geeignet. Da bislang keine Eidechsenumsiedlung auf diese Fläche stattgefunden hat, konnte von Seiten der UNB auf Grundlage einer Ortsbegehung am 15.08.2018 die Zustimmung zur Umsiedlung mit Schreiben vom 16.08.2018 erteilt werden.

Insgesamt fanden an 4 Tagen Umsiedlungen statt. Die Ergebnisse

der Umsiedlung sind folgender Aufzählung zu entnehmen:

Tag 1: 17.08.2018 (8:15 – 11:15 Uhr, sonnig, heiß)

- 4 Weibchen, adult
- 2 Männchenh, adult
- 1 unbekanntes Geschlecht, subadult

Tag 2: 20.08.2018 (8:00 – 13:00 Uhr, sonnig, 30°C)

- 2 Weibchen, subadult
- 1 Männchen, adult
- 1 Weibchen, adult
- 1 Männchen, subadult

Tag 3: 21.08.2018 (8:45 – 11:15 Uhr, sonnig, heiß)

- 2 Weibchen, adult
- 5 Männchen, adult
- 1 Weibchen, subadult

Die vierte Umsiedlung fand direkt einen Tag vor dem Abriss des Gebäudes statt.

Tag 4: 12.09.2018 (8:25 – 12:15 Uhr, sonnig, 19°C)

- 1 Weibchen, adult
- 1 unbekanntes Geschlecht, subadult

Im Bereich des Gartens konnten somit 22 Mauereidechsen (davon 16 adulte) abgefangen und umgesiedelt werden. Unter Anbetracht der geringen Flächengröße ist das eine hohe Anzahl. Am letzten Tag des Abfangens (Mitte September) reduzierte sich die Zahl der gefangenen Tiere von 7 (Tag 1), 5 (Tag 2) und 8 (Tag 3) auf nur noch 2 Tiere. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Population abgefangen ist. Das Abfangen weiterer Tiere, die eventuell noch auf der Fläche verblieben sind (hauptsächlich Juvenile), wäre nur mit erheblichem Mehraufwand möglich, der aus gutachterlicher Sicht nicht gerechtfertigt ist.
Die eventuell verbliebenen juvenilen Eidechsen haben zum einen eine realistische Fluchtmöglichkeit und zum anderen geht man bei juvenilen Eidechsen generell von einer hohen Mortalität aus. Es besteht somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr und die Umsiedlung kann, nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, als abgeschlossen angesehen werden.
Eine Übersichtskarte über die Lage des Ersatzlebensraums ist in Anlage 2 zu finden.

8. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Der nach einem Brand vollständig zerstörte EDEKA-Markt in Breisach soll mit einer größeren Verkaufsfläche und einer höheren Anzahl an Stellplätzen wieder aufgebaut werden. Hierzu werden die beiden süd-

lich angrenzenden Grundstücke in die Planung integriert. Das westliche der beiden Grundstücke liegt als Asphaltfläche vor. Das südliche Grundstück wurde zu Wohnzwecken genutzt (dieses Grundstück wurde mittlerweile geräumt; die Räumung wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung mitberücksichtigt).

Der neue Lebensmittelmarkt soll im südlichen Bereich des neuen, größeren Plangebiets errichtet werden. Im nördlichen Bereich sollen sich zukünftig die Stellplätze befinden. Während der Bauphase wird im Bereich des ehemaligen Einzelhandelsgebäudes ein Verkaufszelt stehen.

Ergebnis der Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Relevanzprüfung konnte ein Vorkommen der Mauereidechse im Bereich des Gartens festgestellt werden. Eine Umsetzung der Planung führt somit zum Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände fanden folgende Vermeidungsmaßnahmen Anwendung:

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: In dem leerstehenden Wohngebäude wurden vorsorglich alle entstandenen Hohlräume und Eindringmöglichkeiten, beispielsweise für Fledermäuse, verschlossen. Bei einer Begehung konnten keine Eindringmöglichkeiten in das Gebäude gefunden werden.

V3: An insgesamt vier Tagen wurden auf der Fläche Mauereidechsen abgefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Mauereidechse durch die Planung beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund fand eine Umsiedlung der sich auf der Fläche befindlichen Mauereidechsen statt. An insgesamt vier Terminen, bei geeigneter Witterung, konnten insgesamt 8 adulte Weibchen, 8 adulte Männchen sowie 3 subadulte Weibchen, 1 subadultes Männchen und 2 subadulte Tiere mit unbekanntem Geschlecht (= 22 Tiere) gefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt werden.

Fazit

Durch die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konnte das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang 1 Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte

Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte

Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen.

Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Anhang 2: Fotodokumentation

Foto 1: Ansicht von Südwesten auf den ausgebrannten EDEKA-Markt

Foto 2: Gehölzpflanzungen auf den Parkplatz (Bergahorn, Hainbuche)

Foto 3: Südliches Ende des Vorhabengebiet entlang der Ihringer Landstraße

Foto 4: Blick auf das Grundstück 697/1. Asphaltierte oder gepflasterte Bereiche sind z. T. aufgebrochen und eine Pioniervegetation hat sich ausgebildet. Im Hintergrund ist der Beginn des Gartens zu sehen. Das links im Bild zusehende Wohnhaus ist bereits abgerissen.

Foto 5: Blick auf das Wohnhaus, welches mittlerweile abgerissen wurde. Es konnten keine potenziellen Habitatstrukturen am Gebäude gefunden werden. Zerbrochene Scheiben sind von innen verschlossen. Ein Eindringen von Tieren in das Gebäude wurde so verhindert.

Foto 6: Immer wieder sind lückig bewachsene Bereich vorhanden. Hier können sich Mauereidechsen getarnt sonnen.

Foto 7: Ein Blick in den verwilderten Garten

Foto 8: Die östlich ans Gebäude angrenzende Terrasse. Auch hier konnten keine Habitatstrukturen gefunden werden.

Foto 9: Eine Weibliche adulte Mauereidechse auf einem Steinhaufen auf dem Grundstück

Foto 10: Der Bereich zwischen dem Wohnhaus und den noch bestehenden Grundmauern des EDEKA-Marktes

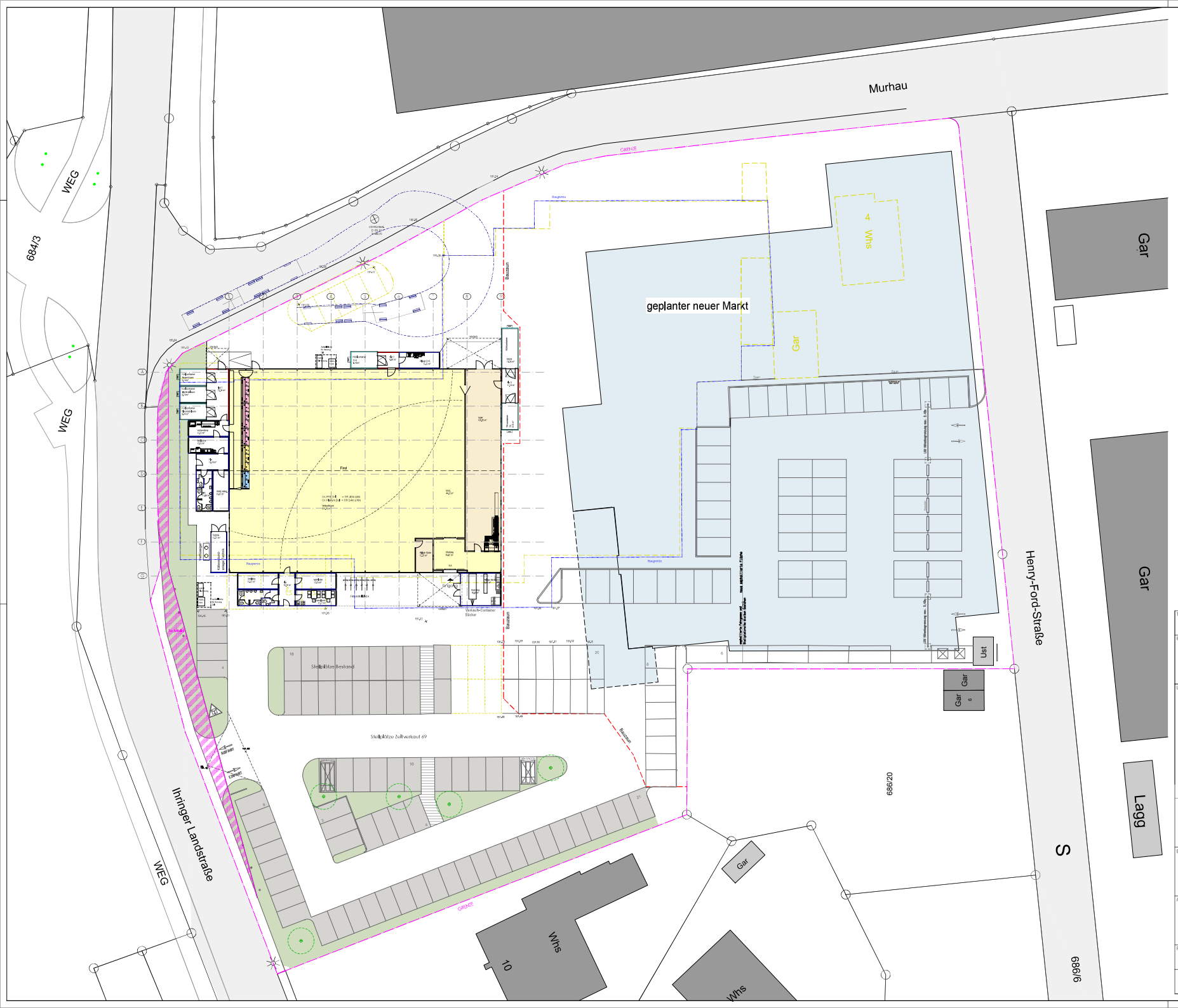

Titel:	**BAUANTRAG**	Projekt-Nr.: P_60
Bauvorhaben:	**Errichtung eines Verkaufszeltes** **Ihringer Landstr. 14** **79206 Breisach**	Flst.-Nr.: **697 u.a.**
Lageplan:		
	N OK FFB EG = ±0,00 = 191,46 m ü.NN	
Bauherr:	EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Edekastraße 1, 77656 Offenburg Unterschrift	
Architekt:	MÜLLER + HUBER ARCHITEKTURBÜRO Raiffeisenstraße 9, 77704 Oberkirch T 07802 - 7044-0, F 07802 - 7044-400 info@architektur-buero.de, www.architektur-buero.de Unterschrift	
Plan:	**Übersichtsplan**	Maßstab: 1:200
Auftrags-Nr.: A_12383	Plot-Nr.: 169	Datum: 02.08.2018
Zeichner: se	Plan-Nr.: 1	

Ausgleichsmaßnahmen-Management Stadt Breisach

Flst 6178
Feuerwehr

Legende

Ausgleichsflaechen

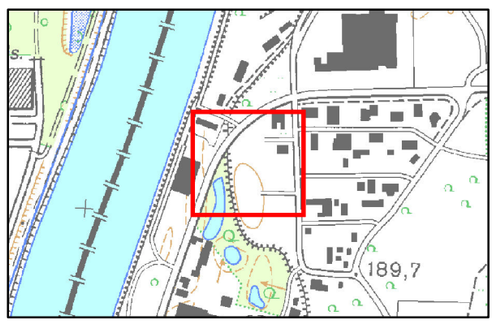

N

0 5 10 20 30 m

Maßstab 1:800

Grundlage: © Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
Kartenerstellung: LEV Breisgau-Hochschwarzwald
Datum: 14.02.2017

LANDSCHAFTS-
ERHALTUNGSVERBAND
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD